RUNDSCHREIBEN

RS 2020/096 vom 19.02.2020

Spitzenverband

Freibetrag auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ab 1. Januar 2020

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über den aktuellen Stand der Umsetzung des GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetzes (GKV-BRG).

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 2019/734 vom 20. Dezember 2019 hatten wir über die beitrags- und melderechtlichen Inhalte und Auswirkungen des GKV-BRG und den damaligen Planungsstand zur Umsetzung des Gesetzes informiert. Mittlerweile haben sich Änderungen in der Planung und weitere Erkenntnisse ergeben, über die wir die Krankenkassen hiermit in Kenntnis setzen möchten.

Da das Gesetz am 12. Dezember 2019 und damit erst kurz vor dem Inkrafttreten (1. Januar 2020) im Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist, war von vornherein klar, dass sowohl für die betroffenen Zahlstellen der Versorgungsbezüge als auch für die Krankenkassen eine sofortige Umsetzung des Freibetrags nicht möglich sein wird.

Der Freibetrag wird vielmehr im Laufe des Jahres 2020, rückwirkend ab 1. Januar 2020, berücksichtigt werden. Die Umsetzung wird nach wie vor in zwei Schritten erfolgen. Nach Anpassung der Abrechnungsprogramme für die Zahlstellen können im ersten Schritt die Versicherten, die nur einen Versorgungsbezug erhalten, in den nächsten Monaten mit einer Berücksichtigung des Freibetrags bei der monatlichen Auszahlung der Betriebsrente durch die Zahlstelle rechnen. Die Zahlstelle wird dabei auch die seit Jahresbeginn zu viel gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung zurückrechnen bzw. erstatten. Einen einheitlichen Einsatztermin dafür gibt es allerdings nicht.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Erweiterung des Zahlstellen-Meldeverfahrens

Bei den anderen Mitgliedern, die mehrere Betriebsrenten beziehen, muss für die Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf einen Freibetrag zunächst das Zahlstellen-Meldeverfahren angepasst werden, damit der Freibetrag weder mehrfach noch unvollständig berücksichtigt wird. Nach Austausch der erforderlichen Meldungen (Initialmeldung durch die Zahlstelle mit dem Kennzeichen „Leistung der betrieblichen Altersversorgung", Rückmeldung der Krankenkasse zur Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung des Freibetrags) kann anschließend für laufende Versorgungsbezüge die Rückrechnung bzw. Erstattung der zwischenzeitlich zu viel gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung durch die Zahlstellen und für Kapitalleistungen durch die Krankenkassen erfolgen.

Inkrafttreten des erweiterten Zahlstellen-Meldeverfahrens

Insbesondere vor dem Hintergrund der politischen Erwartungshaltung wird diese Änderung des Meldeverfahrens bereits zum 1. Oktober 2020 umgesetzt. Mit diesem Einsatztermin verbindet sich zudem die Erwartung, dass eine Verzinsung des Erstattungsanspruchs weitgehend ausgeschlossen sein dürfte.

Die Ausgestaltung des erweiterten Meldeverfahrens ist in den Grundsätzen zum Zahlstellen-Meldeverfahren nach § 202 Abs. 2 SGB V beschrieben, die wir am 13. Februar 2020 dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Genehmigung vorgelegt haben. Nach erfolgter Genehmigung werden die Grundsätze unter www.gkv-datenaustausch.de /Zahlstellen-Meldeverfahren publiziert.

Ausnahmeregelung bei Kapitalleistungen und Kapitalabfindungen

In den Grundsätzen zum Zahlstellen-Meldeverfahren ist auch eine Regelung aufgenommen worden, wonach Meldungen für Kapitalleistungen und Kapitalabfindungen, die in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. September 2020 gewährt wurden, von den Zahlstellen zur Angabe des Kennzeichens „Leistungen der betrieblichen Altersversorgung" nicht rückwirkend korrigiert werden müssen. Bei diesen Kapitalleistungen und Kapitalabfindungen soll nach den Grundsätzen zum Zahlstellen-Meldeverfahren vielmehr die widerlegbare Vermutung gelten, dass es sich um Versorgungsbezüge nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V handelt. Für vor

dem 1. Januar 2020 gewährte Kapitalleistungen und Kapitalabfindungen besteht ohnehin keine derartige Meldeverpflichtung der Zahlstellen.

Praxishinweise zur Feststellung der Leistungsart

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass bei dieser Verfahrensweise für Kapitalleistungen und Kapitalabfindungen auch keine Nachweise über die Zugehörigkeit der Leistung zur betrieblichen Altersversorgung in schriftlicher Form von den Versicherten oder Zahlstellen angefordert werden sollten. Vor diesem Hintergrund halten wir an unserer Empfehlung in dem Rundschreiben 2019/734 unter Ziffer 8, wonach in den Fällen, in denen das Kennzeichen „betriebliche Altersversorgung“ nicht zu melden ist (damals noch bezogen auf die vor dem 1. Januar 2020 ausgezahlten Kapitalleistungen/-abfindungen), das Mitglied oder die Zahlstelle um Nachweise zu bitten ist, nicht länger fest.

In diesem Zusammenhang möchten wir zusätzlich darauf hinweisen, dass auch für laufende Versorgungsbezüge keine schriftlichen Nachweise über eine betriebliche Altersversorgung von den Versicherten oder Zahlstellen angefordert werden sollten. Die Information erhalten die Krankenkassen über die Kennzeichnung im Zahlstellen-Meldeverfahren.

Praxishinweise zum Beitragsnachweisverfahren

Aufgrund der von den Zahlstellen der Versorgungsbezüge im Laufe des Jahres 2020 durchgeführte Berücksichtigung des Freibetrags und Rückrechnung der Beiträge zur Krankenversicherung ist nicht auszuschließen, dass sich, sofern das Beitrags-Soll im aktuellen Beitragsnachweis der Zahlstelle für eine Verrechnung nicht ausreicht, Negativ-Beitragsnachweise (hier: KV-Beitrag mit negativem Vorzeichen) ergeben. Sofern dadurch auf dem Beitragskonto der Zahlstelle ein Guthaben entsteht, besteht die Möglichkeit (bei Lastschrift-verfahren durch die Krankenkasse, bei Überweisung durch die Zahlstelle), dieses Guthaben bei der nächsten und ggf. bei der übernächsten Beitrags-zahlung zu verrechnen. Eine Verrechnung mit dem Beitrags-Soll für den nächsten Monat bzw. die nächsten Monate darf dann nicht stattfinden.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem als Anlage beigefügten Text haben wir am 17. Februar 2020 die Pressereferenten der Krankenkassen über den aktuellen Stand der Umsetzungsplanung informiert, damit die Krankenkassen bei Presseanfragen entsprechend reagieren können. Gleichzeitig stehen die Informationen auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes zur Verfügung (Startseite > Krankenversicherung > Grundprinzipien > Finanzierung > Beitragsbemessung, mit Verlinkung auf der Startseite unter „Beiträge"). Selbstverständlich können die Informationen auch in der Kommunikation mit Versicherten verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Informationen des GKV-Spitzenverbandes zum Freibetrag vom 17. Februar 2020

Spitzenverband

Entlastung bei Betriebsrenten startet 2020

Rund vier Millionen pflichtversicherte Rentnerinnen und Rentner mit einer Betriebsrente, einschließlich einer Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst, haben seit 2020 bei den Beiträgen zur Krankenversicherung einen Anspruch auf finanzielle Entlastung. Gesetzlicher Hintergrund ist das Betriebsrentenfreibetragsgesetz. Da das Gesetz erst kurz vor dem 1. Januar 2020 verabschiedet worden ist, war für die 46.000 beteiligten Zahlstellen eine technische und organisatorische Umsetzung des neuen gesetzlichen Freibetrags nicht sofort möglich. Das heißt, der Freibetrag kann bei der Auszahlung von Betriebsrenten leider nicht direkt von Beginn an berücksichtigt werden. Dies erfolgt aber so schnell wie möglich, beginnend in den nächsten Monaten. Der Anspruch auf die Entlastung bleibt in jedem Fall bestehen. Die zwischenzeitlich zu viel gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung werden den Mitgliedern, sobald die Technik es zulässt, automatisch erstattet. Sie müssen dafür keinen gesonderten Antrag stellen.

Worum geht es genau?

Ab 2020 greift bei pflichtversicherten Mitgliedern ein sogenannter Freibetrag für Betriebsrenten, von dem keine Beiträge zur Krankenversicherung – inkl. Zusatzbeitrag – zu zahlen sind. Der Freibetrag verändert sich jährlich, er wächst Jahr für Jahr mit der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsentwicklung. Im Jahr 2020 beträgt er 159,25 Euro im Monat und reduziert den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung – abhängig vom Zusatzbeitragssatz der jeweiligen Krankenkasse – um rd. 25 Euro im Monat.

Bei Bezug von mehreren Betriebsrenten wird insgesamt nur ein Freibetrag berücksichtigt. Hier entscheidet die Krankenkasse, welcher Zahlstelle der Freibetrag zugeordnet wird. Zudem ist der Freibetrag nicht übertragbar auf andere Arten von Versorgungsbezügen oder Einnahmen. Kann der volle Freibetrag nicht ausgeschöpft werden, weil die Betriebsrente insgesamt z. B. nur 100 Euro beträgt, verfällt somit der übrige Teil des Freibetrags.

Umsetzung erfolgt schrittweise – Anspruch bleibt unberührt

Durch die Berücksichtigung des Freibetrages bei der Ermittlung der Krankenkassenbeiträge erhöht sich entsprechend die ausgezahlte Betriebsrente. Die Zahlstellen von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung – insbesondere Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Pensionsfonds – können das jedoch erst umsetzen, nachdem die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen geschaffen sind. Dazu gehören Anpassungen der Abrechnungsprogramme und des Meldeverfahrens zwischen den Zahlstellen und den Krankenkassen. Daran wird mit Hochdruck gearbeitet.

Im ersten Schritt können Versicherte, die nur einen Versorgungsbezug erhalten, in den nächsten Monaten mit einer Berücksichtigung des Freibetrags bei der monatlichen Auszahlung der Rente durch die Zahlstelle rechnen. Die Zahlstelle wird dabei dann auch die seit Jahresbeginn zu viel gezahlten Beiträge erstatten. Das betrifft die große Mehrheit der Betriebsrentnerinnen und -rentner.

Bei den anderen Mitgliedern, die mehrere Betriebsrenten beziehen, muss zunächst das Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen und den Zahlstellen erweitert werden, um sicherzustellen, dass der Freibetrag weder mehrfach noch unvollständig berücksichtigt wird. Dieses angepasste Meldeverfahren soll – nach Genehmigung durch die zuständigen Ministerien und Programmierung – ab dem 1. Oktober 2020 eingesetzt werden können. Anschließend kann dann auch in den Fällen des mehrfachen Bezugs von Betriebsrenten die Verrechnung bzw. Erstattung der zwischenzeitlich zu viel gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung durch die Zahlstellen erfolgen. Bei Krankenversicherungsbeiträgen aus einer Kapitalabfindung oder Kapitalleistung einer betrieblichen Altersversorgung über den 31.12.2019 hinaus oder ab einem Zeitpunkt im Jahr 2020 erfolgt die Rückerstattung ebenfalls ab Umstellung des Meldeverfahrens. Hier sind ausnahmsweise die Krankenkassen und nicht die Zahlstellen für die Rückerstattung zuständig.

Beispielrechnung für die monatliche Auszahlung einer Betriebsrente

Rechenweg: Betriebsrente – Freibetrag von 159,25 Euro (im Jahr 2020) = XX Euro

XX Euro werden verbeitragt (14,6 Prozent allgemeiner Beitragssatz + kassenindividueller Zusatzbeitragssatz; in den Rechenbeispielen 1,1 %) = YY Euro als Beitrag zur Krankenversicherung

- Monatliche Betriebsrente von 159,25 Euro – FB = 0 Euro Beiträge für Krankenversicherung
- Monatliche Betriebsrente von 318,50 Euro – FB = 25 Euro für Krankenversicherung
- Monatliche Betriebsrente 750 Euro – FB = 92,75 Euro für Krankenversicherung